

Richtlinien für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl

Vom 10.9.1984 (ABl. Anhalt 1986 Bd. 1, S. 3).

1. ¹Voraussetzung für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl ist eine gründliche Vorbereitung: die Verständigung mit dem Gemeindegkirchenrat, mit den Eltern und mit der Gemeinde. ²Dann beschließt der Gemeindegkirchenrat, daß künftig Kinder am Abendmahl teilnehmen können. ³Dieser Beschluß wird dem Landeskirchenrat mitgeteilt. ⁴Es ist wünschenswert, daß dieser Vorbereitungsprozeß in Fühlungnahme mit den Nachbargemeinden des Kirchenkreises geschieht.
2. ¹Kinder können etwa vom achten Lebensjahr an am Abendmahl teilnehmen. ²Einem Kind, das am Abendmahl teilnimmt, sollte die zentrale Aussage des Abendmahls „Für euch gegeben“ nahegebracht werden.
3. ¹Die Abendmahlsunterweisung in der Gemeinde wird durch den Mitarbeiter geleistet, der auch sonst die Kinder unterrichtet, und geschieht in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer. ²In geeigneter Weise sind die Eltern in die Unterweisung einzubeziehen. ³Hilfen zur Vorbereitung von Kindern auf das Abendmahl stehen den Gemeinden zur Verfügung. ⁴Auch nach dem Erstabendmahl soll die Abendmahlsunterweisung fortgesetzt werden.
4. Ein Kind, das am Abendmahl teilnimmt, sollte dies in Gemeinschaft mit seinen Eltern, Großeltern, Paten oder anderen Erwachsenen, die in der Gemeinde beheimatet sind, tun.
5. Um der Gemeinschaft der Kirche willen sollen Ungetaufte nicht am Abendmahl teilnehmen.
6. ¹Bei der Gestaltung der Abendmahlsfeiern sollte Wert darauf gelegt werden, Kindern den Mitvollzug zu erleichtern. ²Von Zeit zu Zeit sind die Kinder in die Gestaltung der Abendmahlsfeier einzubeziehen. ³Dabei sollte der Mitarbeiter, der die Kinder unterrichtet, an der Austeilung des Abendmahls beteiligt sein. ⁴Kinder, die noch nicht am Abendmahl teilnehmen, ihre Eltern jedoch begleiten, werden gesegnet.
7. Wo Kinder, die in ihrer Heimatgemeinde bereits am Abendmahl teilnehmen, in einer anderen Kirchengemeinde zu Gast sind, bitten wir in jedem Fall gastbereit zu sein.